

# **BGer 6B\_521/2016 vom 15. September 2016**

Bundesgericht, 2016-09-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_521\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_521_2016)

FR: TF 6B\_521/2016 du 15 septembre 2016

IT: TF 6B\_521/2016 del 15 settembre 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Vorinstanz nimmt an, der Beschwerdeführer habe die allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um lediglich 22 km/h überschritten. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sei erst ab einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts um mindestens 25 km/h objektiv von einer groben Verkehrsregelverletzung auszugehen. Im zu beurteilenden Fall seien keine besonderen Umstände erkennbar, welche die Würdigung des Verhaltens des Beschwerdeführers objektiv als erhöht abstrakt gefährlich rechtfertigen würden. Dies gelte insbesondere, da die Bahnhofstrasse relativ breit und übersichtlich gestaltet und somit Fussgänger, welche die Strasse überqueren wollten, im eigenen Interesse ohnehin entsprechend Vorsicht walten lassen müssten. Das Verhalten des Beschwerdeführers sei daher als einfache Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG zu beurteilen (angefochtenes Urteil S. 6).

### **E. 1.2**

Die Beschwerdeführerin wendet sich gegen die Würdigung des Sachverhalts als einfache Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG. Die Vorinstanz stütze sich auf einen Bundesgerichtsentscheid aus dem Jahre 2008. Dabei lasse sie ausser Acht, dass mit der Bestimmung von Art. 90 Abs. 3 und 4 SVG nunmehr für besonders krasse Überschreitungen der Höchstgeschwindigkeit neu eine Verbrechenqualifikation und damit auch ein allgemeiner oberer Schwellenwert für die grobe Verkehrsregelverletzung im Sinne der Vergehensqualifikation gemäss Abs. 2 von Art. 90 SVG geschaffen worden sei. Art. 90 Abs. 4 lit. a und b SVG sehe nunmehr im Gegensatz zu den Abgrenzungen der Ordnungsbussenverordnung vom 4. März 1996 (OBV; SR 741.031, Anhang 1 Bussenliste Ziff. 303.1) für Tempo-30- und Tempo-50-Bereiche unterschiedliche Schwellenwerte vor. In Übereinstimmung mit dem klaren Willen des Gesetzgebers, den oberen Schwellenwert beim Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h und 50 km/h unterschiedlich anzusetzen und eine weitere Abstufung vorzunehmen, müsse daher auch der Schwellenwert für Vergehen unterschiedlich angesetzt werden. Dabei sei entsprechend den bisherigen Abstufungen des Bundesgerichts und der OBV der untere Schwellenwert für Vergehen im Tempo-30-Bereich in einem Schritt von 5 km/h vorzunehmen, d.h. also bei einer Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit um netto mindestens 20 km/h. Dieser Wert entspreche im Übrigen einer landesweiten Praxis der Strafverfolgungsbehörden (vgl. Strafmassempfehlungen der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz [SSK] zum SVG [Stand DV 2014]) und würde demnach auf grösstmögliche Akzeptanz stossen (Beschwerde S. 2 f.).

### **E. 2**

Gemäss Art. 90 Abs. 2 SVG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt. In objektiver Hinsicht setzt die Annahme einer schweren Widerhandlung bzw. einer groben Verkehrsregelverletzung voraus, dass die Verkehrssicherheit ernsthaft gefährdet wurde. Dabei genügt eine erhöhte abstrakte Gefährdung. Wesentliches Kriterium für die Annahme einer erhöhten abstrakten Gefahr ist die Nähe der Verwirklichung. Die allgemeine Möglichkeit der Verwirklichung einer Gefahr genügt demnach nur zur Erfüllung des Tatbestands von Art. 90 Abs. 2 SVG, wenn in Anbetracht der Umstände der Eintritt einer konkreten Gefährdung oder gar einer Verletzung nahe liegt. Subjektiv erfordert der Tatbestand ein rücksichtsloses oder sonst schwerwiegend verkehrswidriges Verhalten, d.h. ein schweres Verschulden, bei fahrlässiger Begehung grobe Fahrlässigkeit ( BGE 142 IV 93 E. 3.1, mit Hinweis).

Der Gesetzgeber hat im Rahmen des Handlungsprogramms des Bundes für mehr Sicherheit im Strassenverkehr ("Via sicura") die Strafbestimmungen des SVG per 1. Januar 2013 verschärft (BBl 2010 8447). Dabei hat er die beiden bisherigen Kategorien der einfachen und groben Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Abs. 1 und 2 SVG, die als Übertretung bzw. als Vergehen strafbar sind, um eine dritte als Verbrechen strafbare Kategorie qualifiziert grober Verkehrsregelverletzungen ergänzt ( Art. 90 Abs. 3 SVG; in Kraft seit 1. Januar 2013). Gemäss Art. 90 Abs. 4 lit a und b SVG ist der Verbrechenstatbestand gemäss Art. 90 Abs. 3 SVG in jedem Fall erfüllt, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um mindestens 40 km/h bzw. wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um mindestens 50 km/h überschritten wird.

### **E. 3**

Nach ständiger Rechtsprechung sind die objektiven Voraussetzungen der groben Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Abs. 2 SVG ungeachtet der konkreten Umstände erfüllt, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen um 35 km/h oder mehr, auf nicht richtungstrennten Autostrassen sowie Autobahnausfahrten um 30 km/h oder mehr und innerorts um 25 km/h oder mehr überschritten wird ( BGE 132 II 234 E. 3.1; 124 II 259 E. 2b). Das Bundesgericht hat es in einer früheren Entscheidung abgelehnt, den Schwellenwert für Tempo-30-Zonen tiefer anzusetzen als denjenigen für den allgemeinen Innerortsbereich festgesetzten Wert von 25 km/h (Urteil 6B\_1028/2008 vom 16. April 2009 E. 3.6 f., in: JdT 2009 I 583).

An dieser Rechtsprechung hat das Bundesgericht in einer jüngst ergangenen Entscheidung auch in Berücksichtigung der Verschärfung der Strafbestimmungen des SVG festgehalten. Es führte aus, die Revision des Strassenverkehrsgesetzes, namentlich die Schaffung von Art. 90 Abs. 3 und 4 SVG, sei unabhängig vom Tatbestand der groben Verletzung von Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG erfolgt. Es bestehe daher kein Anlass von der bisherigen Rechtsprechung abzuweichen. Daran vermöge auch der Hinweis der Beschwerdeführerin auf die Strafmasseempfehlungen der SSK zum SVG nichts zu ändern, zumal solchen Empfehlungen lediglich Richtlinienfunktion zukomme und lediglich als Orientierungshilfen dienen (Urteil 6B\_359/2016 vom 18. August 2016 E. 1.4 mit Hinweisen). Bei dieser Sachlage besteht auch im zu beurteilenden Fall, in welchem bezüglich eines analogen Sachverhalts von derselben Behörde Beschwerde geführt wird, keine Veranlassung, von der Rechtsprechung abzuweichen.

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet.

#### **E. 4**

Aus diesen Gründen ist die Beschwerde abzuweisen. Der unterliegenden Beschwerdeführerin sind keine Kosten aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 4 BGG ). Dem Beschwerdegegner ist mangels entstandener Kosten keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.